

Mitteilungen aus Steffenberg

1. Amtliche Bekanntmachung

1.1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steffenberg für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung am **30. März 2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.028.504 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.779.902 EUR
mit einem Saldo von	248.602 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss von	248.602 EUR,

im Finanzaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	523.243 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	998.085 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.963.010 EUR
mit einem Saldo von	-964.925 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	554.127 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	112.445 EUR
mit einem Saldo von	441.682 EUR
ausgeglichen	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 554.127 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Erheblichkeit für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO wird festgesetzt für Beträge von mehr als **10.000 €**.

Steffenberg, den 31. März 2021

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand

gez. Wege
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

A)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Steffenberg festgesetzten Kredite in Höhe von

554.127 Euro

(i.W.: Fünfhundertvierundfünfzigtausendeinhundertsiebenundzwanzig Euro)

B)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Steffenberg festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 Euro

(i.W.: Fünfhunderttausend Euro)

Marburg, 22. Juni 2021

Kirsten Fründt
Landrätin

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 26. Juli 2021 bis einschl. 04. August 2021 während den Öffnungszeiten in den Räumen der Gemeindeverwaltung Steffenberg, Rathaus, Niedereisenhausen, Bauhofstraße 1, Zimmer 1 öffentlich aus.

Steffenberg, den 16. Juli 2021

Der Gemeindevorstand

gez. Gernot Wege
Bürgermeister